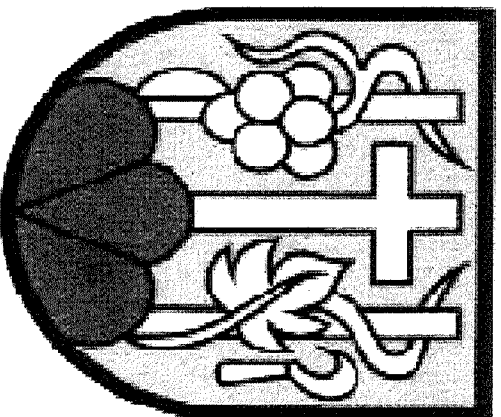


Organisationsreglement (OgR) der

Einwohnergemeinde Ligerz



Inhaltsverzeichnis

<u>A. ORGANISATION</u>	3
<u>A.1 DIE GEMEINDEORGANE</u>	3
<u>A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN</u>	3
<u>A.3 DER GEMEINDERAT</u>	4
<u>A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN</u>	5
<u>A.5 DIE KOMMISSIONEN</u>	5
<u>A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL</u>	5
<u>A.7 DAS SEKRETARIAT</u>	6
<u>B. POLITISCHE RECHTE</u>	6
<u>B.1 STIMMRECHT</u>	6
<u>B.2 INITIATIVE</u>	6
<u>B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)</u>	7
<u>B.4 PETITION</u>	7
<u>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</u>	7
<u>C.1 ALLGEMEINES</u>	7
<u>C.2 ABSTIMMUNGEN</u>	9
<u>C.3 WAHLEN</u>	10
<u>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</u>	12
<u>D.1 ÖFFENTLICHKEIT</u>	12
<u>D.2 INFORMATION</u>	13
<u>D.3 PROTOKOLLE</u>	13
<u>E. AUFGABEN</u>	14
<u>E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG</u>	14
<u>E.2 AUFGABENERFÜLLUNG</u>	14
<u>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</u>	15
<u>F.1 VERANTWORTLICHKEIT</u>	15
<u>F.2 RECHTSPFLEGE</u>	16
<u>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	16
<u>AUFLAGEZEUGNIS</u>	18
<u>ANHANG I: KOMMISSIONEN</u>	19
<u>Bau- und Planungskommission (Hoch- und Tiefbau)</u>	19
<u>Finanzkommission</u>	20
<u>Kommission für Flurwesen, Rebbau, Bootsplätze, Gemeindebetriebe, Bestattungswesen</u>	21
<u>Kommission Versorgung und Entsorgung</u>	22
<u>ANHANG II: RESSORTS</u>	23
<u>ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS</u>	25

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus den gewählten Ratsmitgliedern
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan)
- e) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen.

⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 12 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle mit Organcharakter.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 13 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 14 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 15 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 16 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 17 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 18 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 19, Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 19 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 20 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 18 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 21** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 22** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 50'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 23** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 22 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:
– den Beschluss,
– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
– die Referendumsfrist,
– die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
– die Einreichungsstelle,
– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 24** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 25** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 27** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 28** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 29** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht **Art. 30** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz **Art. 31** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung **Art. 32** Die Präsidentin oder der Präsident
– eröffnet die Versammlung,
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 33** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung	Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.
C.2 Abstimmungen	
Allgemeines	Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung **Art. 39** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form **Art. 40** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 41** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 42** ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 43** Wählbar sind
a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung *und in die Kommissionen*, die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten,
b) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit **Art. 44** ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss	Art. 45 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.
Amtsdauer	Art. 46 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 47 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.
Wahlverfahren	Art. 48 a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 49) – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 50) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 51 und 52).
Ungültiger Wahlgang	Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 50 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 51 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,

- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 52 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 53 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 54 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 56 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 57 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 58 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 59 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 60 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 61 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 62 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49 a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 63** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung *30 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf*.
- ² Die Versammlung genehmigt das Protokoll.
- ³ Das Protokoll ist öffentlich
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 64** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 65** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 66** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 67** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 68** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz
- Art. 69** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 70 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 71 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: a) Verweis

- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 74 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 75 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 76 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 77 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals im Dezember 2007 auf den 1. Januar 2008 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2007. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement

nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 78 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 6. Dezember 1994 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 30. November 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2006 bis 29. November 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2006 bekannt.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin

.....

Anhang I: Kommissionen

Bau- und Planungskommission (Hoch- und Tiefbau)

Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Vorsitz	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Sekretariat	Gemeindeverwaltung Ligerz
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	a) Baubewilligungsverfahren: Behandlung der Baugesuche gemäss Baugesetzgebung und Baureglement. Erteilung von Baubewilligungen, sofern keine Ausnahmegewilligung beantragt oder Einsprachen gegen das Vorhaben eingegangen sind. Baukontrollen. b) Projektierung und Erstellung von Wasserbauanlagen (öffentliche Brücken, Bäche, Schwellen, Hafenanlagen und Ländten). c) Beratung des Gemeinderates in Planungsfragen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Vorsitz	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Sekretariat	Gemeindeverwaltung Ligerz
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	a) Ausarbeiten des jährlichen Voranschlages zuhanden des Gemeinderates b) Begutachten aller der Gemeindeversammlung vorzulegenden Finanzgeschäfte zuhanden des Gemeinderates. c) Antrag an den Gemeinderat über die vorzunehmenden Abschreibungen und übrigen Abschlussbuchungen der Jahresrechnung. d) Koordination bei der Aus- und Überarbeitung des Finanzplanes. e) Kontrolle der Verpflichtungskredite und deren Abrechnung. f) Unterhalt und Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Kommission für Flurwesen, Rebbau, Bootsplätze, Gemeindebetriebe, Bestattungswesen

Mitgliederzahl:	7
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Sekretariat	Gemeindeverwaltung Ligerz
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Personal Gemeindebetriebe
Aufgaben:	a) Erfüllt die Aufgaben im Flurwesen und Rebbau gemäss Ortspolizeireglement sowie kantonalen und eidgenössischen Vorschriften. b) Strassen und Verkehr Unterhalt und Reinigung der Gemeindestrassen, der öffentlichen Anlagen, Brunnen, Plätze und öffentlichen Toiletten Sicherstellung des Winterdienstes (Schneeräumung, Salzen, Splitten etc.). c) Signalisation, Verkehrsbeschränkungen d) Umsetzung Parkplatzreglement, Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze e) Bewirtschaftung der Bootsplätze f) Unterhalt der Hafenanlagen und der Bootsplätze g) Unterhalt und Pflege der Friedhofanlage gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement. h) Ortsbildpflege, inklusive Organisation der Beflaggung des Dorfes
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Kommission Versorgung und Entsorgung

Mitgliederzahl:

5

Wahlgorgan:

Gemeindeversammlung

Mitglied von Amtes wegen

Ressortvorsteher/in

Vorsitz

Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin

Sekretariat

Gemeindeverwaltung Ligerz

Übergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Aufgaben

- a) gemäss Reglement über die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung Ligerz
- b) gemäss Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Ligerz.
- c) gemäss Abfallreglement der Einwohnergemeinde Ligerz
- d) gemäss Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie der Elektroversorgung Ligerz

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Voranschlagskrediten

Unterschrift:

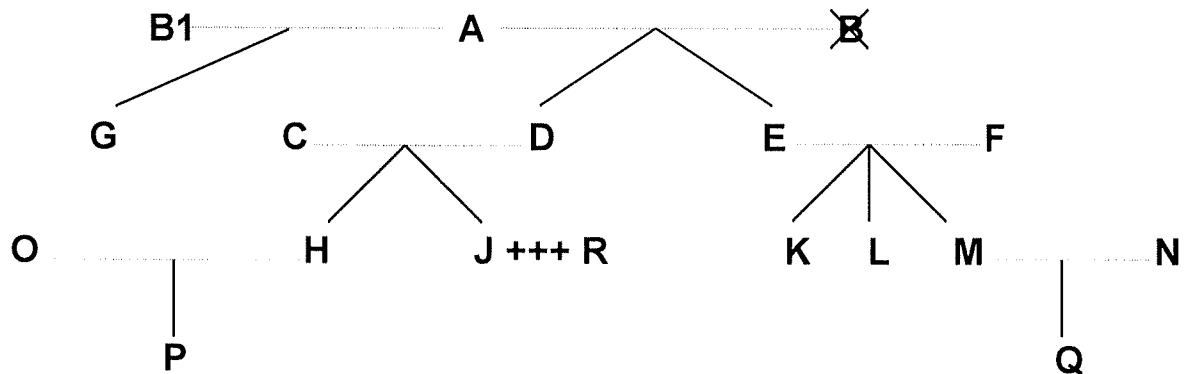
Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Anhang II: Ressorts

Ressort	Aufgaben	zugeteilte Kommissionen Einsitznahme in Gremien
Präsidiales/Verwaltung	- Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben - Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie Einhaltung der Fristen - Repräsentation der Gemeinde und Information der Medien und der Bevölkerung gemäss Informationsgesetzgebung - Administrative Führung des Personals - Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden - Durchführung von Wahlen - Weitere Aufgaben, die nicht einem anderen Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind	Regionale Verkehrskonferenz Regionale Kulturkonferenz Verein Bielerseeschutz
Finanzen/ Steuern	- Finanzwesen (gemäss den Aufgaben der Finanzkommission im Anhang I) - Finanzplanung - Verwaltung der Gemeindeligenschaften - Steuerwesen	Finanzkommission
Kultur	- Kulturelles generell - Unterstützung und Förderung der kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde	
Schule/Bildung	Alle Gemeindeaufgaben im Bildungswesen	Mitglied Schulkommission TLT
Vormundschaft/Fürsorge/ Gesundheit	- Vormundschaftswesen - Sozialhilfe - Gesundheitswesen	Mitglied der Sozialkommission La Neuveville Delegierte im Spitalverband Delegierte im Gemeindeverband Seelandheim Worben
Hochbau, Planung	- Bauwesen gemäss Pflichtenheft der Baukommission im Anhang I - Beratung des Gemeinderates in Raumplanungsfragen	Baukommission
Flurwesen, Rebbau, öffentliche Anlagen, Bootshäfen, Friedhof, Bestattungswesen	Gemäss Pflichtenheft der Kommission für Flurwesen, Rebbau, Bootsplätze, Gemeindebetriebe, Bestattungswesen (Anhang I)	Kommission für Flurwesen, Rebbau, Bootsplätze, Gemeindebetriebe, Bestattungswesen

Ressort	Aufgaben	zugeteilte Kommissionen Einsitznahme in Gremien
Versorgung und Entsorgung	• Wasserversorgung • Elektrizitätsversorgung • Abwasserentsorgung • Abfallentsorgung	Kommission Versorgung und Entsorgung Vertreter im -VR Gemein- deverband ARA TLT
Öffentliche Sicherheit	• Militärwesen • Zivilschutz • Feuerwehr • Ortspolizei	Vertreter im Rat für öffentliche Sicherheit TLT

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende:

	= Ehe
	= Abstammung
	= verstorben
++++	= eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	J mit R

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.